

## Wichtige Urteile für Waffenbesitzer

### Kein Verzicht auf WBK nach Einleitung des Widerrufsverfahrens

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse bedeutsame Entscheidung getroffen, die wieder einmal zeigt, dass es im Waffenrecht immer zur schärfsten aller Auslegungsmöglichkeiten des Gesetzes kommt. Der Kläger war Inhaber eines Kleinen Waffenscheins. Die zuständige Waffenbehörde erhielt Kenntnis davon, dass der Kläger anlässlich Fasching sichtbar und erkennbar eine Spielzeugwaffe getragen habe und gegenüber den herbeigerufenen Polizeibeamten einen psychisch auffälligen Eindruck gemacht habe. Die Behörde forderte ihn zur Vorlage eines fachpsychologischen Gutachtens auf. Dies verweigerte der Kläger und erklärte zugleich seinen Verzicht auf die Erlaubnis sowie dass er künftig keine Waffen mehr führen werde; die Erlaubnisurkunde gab er zurück.

Das Landratsamt widerrief die erteilte Erlaubnis; hiergegen erhob der Kläger Klage mit der Begründung, die Erlaubnis sei aufgrund des Verzichts erledigt. Dem folgte das Verwaltungsgericht und hob den Bescheid auf, weil die Erlaubnis aufgrund des Verzichts bereits unwirksam gewesen sei. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte diese Entscheidung.

Das Bundesverwaltungsgericht hob beide Entscheidungen auf und stellte fest, dass ein Verzicht einem Widerruf nicht entgegenstehe, wenn die Waffenbehörde aufgrund von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung das Widerrufsverfahren eingeleitet habe. Zwar könne ein Erlaubnisinhaber grundsätzlich auf die erteilte Erlaubnis verzichten, die damit erloschen sei. Ein solcher Verzicht sei aber nicht mehr möglich, wenn dem öffentliche Interessen entgegenstehen; dies sei bei waffenrechtlichen Erlaubnissen der Fall, weil durch Verwaltungsakt verbindlich die fehlende Zuverlässigkeit oder Eignung festgestellt werden müsse. Das Bundesverwaltungsgericht leitet dies daraus ab, dass die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, auf ein Mindestmaß zu begrenzen und nur bei solchen Personen hinzunehmen sind, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit ordnungsgemäß umgehen. Diese Feststellungen sind gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dem die nachgeordneten Gerichte zumeist blind folgen. Dieses Ziel der Risikominimierung könne nur dann erreicht werden, wenn den Behörden jederzeit alle Umstände bekannt seien, die für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind.

Als Anregung an den Gesetzgeber sind die weiteren Ausführungen zu verstehen, dass auch der Verzicht auf eine Erlaubnis im Nationalen Waffenregister registriert werden sollte, um der zuständigen Behörde ein umfassendes Bild für die Möglichkeit eines Waffenbesitzverbotes oder die Ablehnung zukünftiger Anträge zu geben. Zwar betraf der konkrete Fall nur den Kleinen Waffenschein. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts betreffen jedoch jede waffenrechtliche Erlaubnis und können verallgemeinert werden. Damit kann niemand mehr einem förmlichen Widerrufsverfahren entgehen, selbst wenn er auf die Erlaubnis verzichtet und seine Waffen abgibt. Die einmal getroffene Feststellung der Unzuverlässigkeit bleibt für immer in den Akten!

(BVerwG, Urteil vom 17.11.2016 - 6 C 35/15)

### Unzuverlässigkeit bei Handeln gegen die verfassungsmäßige Ordnung

Ein Jäger nahm 2010 an dem als rechtsextremistisch eingestuften 3. Nationalen Frankentag teil und wurde 2011 anlässlich einer Großveranstaltung der rechten Szene Münchens sowie 2012 im Zusammenhang mit einem Konzert des rechtsextremistischen Vereins „Frei Räume“ polizeilich festgestellt. Die Behörde widerrief die WBK und den Jagdschein mangels Zuverlässigkeit. Auch wenn die Veranstaltungen 2010 und 2011 außerhalb der Fünfjahresfrist lägen, bestehe doch ein Zusammenhang mit dem rechtsextremistischen Konzert, auch wenn der Jäger daran nicht teilgenommen habe; dies zeige seine rechte Gesinnung.

Das vom Jäger angerufene Verwaltungsgericht München setzte die Vollziehung des Bescheides aus. Der beabsichtigte Besuch eines als extremistisch einzustufenden Konzerts sei zwar ein Indiz für eine rechte Gesinnung, könne jedoch nicht als Unterstützungshandlung gegen die verfassungsmäßige Ordnung angesehen werden. Mit dem Verhalten des Jägers habe unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch keine „Handlung“ im Sinne des Waffengesetzes vorgelegen. Auch wenn man die Teilnahme an den beiden früheren Veranstaltungen berücksichtigen könne, so lasse sich hieraus keine Unterstützungshandlung für Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ableiten.

(VG München, Beschluss vom 9.1.2017 - M 7 S 16.3223)

### Verstoß gegen Aufbewahrung

Der WBK- und Jagdscheininhaber verwahrte seine Waffen in einem Schlüsseltresor im Keller auf. 2013 baute er einen Tresor in die Küche ein, in dem der Schlüssel zum Waffenschrank verwahrt wurde. Bei einer Kontrolle vor Ort 2016 wurde festgestellt, dass die Ehefrau die Kombination des Tresors in der Küche kannte. Die Behörde widerrief daraufhin WBK und Jagdschein wegen Unzuverlässigkeit. Das Oberverwaltungsgericht hielt den

Widerruf für rechtens, weil die Ehefrau als Nichtberechtigte Zugriff auf die Waffen gehabt habe. Dies stelle ein unzulässiges Überlassen der Waffen dar und belege den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Waffen. Die anzustellende Prognose, für die ein strenger Maßstab gelte, falle zu Ungunsten des Waffenbesitzers aus, weil dieser trotz ansonsten untadeligen Lebenswandels über einen relativ langen Zeitraum gegen die Aufbewahrungsvorschriften verstoßen habe. Die mit dem Waffenbesitz verbundenen Risiken seien nur von Personen hinzunehmen, die die Gewähr für einen jederzeitigen sorgsamem Umgang mit Waffen und Munition gewährleisten.

(OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11.1.2017 - 4 MB 53/16)

Anmerkung: Dieser Fall gibt Veranlassung, mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass trotz des ehelichen Vertrauensverhältnisses die / der nichtberechtigte Ehefrau / Ehemann weder wissen darf, wo der Schlüssel zum Schrank aufbewahrt wird, noch die Zahlenkombination kennen darf. Schmuck, Geld, Urkunden sollten daher nicht gemeinsam in einem Schrank mit Waffen aufbewahrt werden.

### Körperliche und persönliche Eignung

Der Kläger war Inhaber einer WBK, in die eine Pistole und ein Revolver eingetragen waren. Nachdem die Behörde von dem Umzug des Klägers in ein Seniorenwohnheim erfahren hatte, bat sie ihn um Stellungnahme, wo er seine Waffen aufbewahre. Der Kläger erklärte, dass er seine bisherige Wohnung in dem Mehrfamilienhaus als Zweitwohnung behalte, in der der Waffenschrank stehe. Die Behörde verweigerte ihre Zustimmung zur Verwahrung in der nicht bewohnten Wohnung; im Übrigen hatte sie erfahren, dass der Kläger erblindet sei.

Die Behörde widerrief die WBK mit der Begründung, die Aufbewahrung in einer unbewohnten Wohnung entspreche nicht den Anforderungen, so dass der Kläger deshalb unzuverlässig sei. Da der Kläger das angeforderte ärztliche Zeugnis nicht vorgelegt habe, müsse auch davon ausgegangen werden, dass ihm die persönliche Eignung fehle.

Hiergegen erhob der Kläger Klage und erklärte zugleich den Verzicht auf die WBK. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Hinsichtlich der Verzichtserklärung verwies es auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und führte im Übrigen aus, dass die erforderliche persönliche Eignung des Klägers nicht mehr gegeben sei; diesen Schluss dürfe die Behörde ziehen, da der Kläger sich geweigert habe, das aus gutem Grund, nämlich Umzug ins Seniorenheim und Erblindung, angeforderte ärztliche Zeugnis vorzulegen. Auf die Frage der Aufbewahrung komme es hiernach nicht mehr an, denn es sei durchaus zweifelhaft, ob eine unbewohnte Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit einem nicht dauernd bewohnten Gebäude im Sinne der Waffenverordnung gleichzusetzen sei.

### Schalldämpfer

Zwei gegensätzliche Gerichtsentscheidungen zeigen die im jagdlichen Bereich diskutierte Problematik der Verwendung von Schalldämpfern auf:

1. Das VG Minden (Urteil vom 2.1.2017 - 8 K 3041/16) verpflichtete die Behörde zur Erteilung der Erlaubnis: Ein Jäger ist bei der Abgabe eines Schusses aus seiner Langwaffe einer besonders hohen Geräuschbelastung ausgesetzt. Wird bei der Schussabgabe die Büchse an die Wange angelegt, setzen sich die Schallwellen über die Wangenknochen bis zum Gehör fort. Es ist Sache der Behörde, nur geeignete Schalldämpfer zuzulassen.

2. Das VG Münster (Urteil vom 27.3.2017 - 1 K 1271/15) wies eine entsprechende Klage ab: Jäger haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für eine jagdliche Waffe. Ein waffenrechtliches Bedürfnis resultiert nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes. Denn der Jäger kann insbesondere auf den Einsatz sogenannter aktiver Im-Ohr-Gehörschützer verwiesen werden, die eine vergleichbare Wirkung wie ein Schalldämpfer haben.

### Notiz

Der zuständige Innenausschuss hat in zwei Sitzungen den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Waffengesetzes beraten, jedoch noch keine Empfehlung ausgesprochen. Dies soll in der Sitzung am 17. Mai erfolgen, so dass die zweite und dritte Lesung im Bundestag am 18. oder 19. Mai erfolgen wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist dann Anfang Juni zu rechnen.

Die Bundesregierung hat am 12. April ihre Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zur Änderung des Waffengesetzes abgegeben (Bundestags-Drucksache 18/1938). Im Wesentlichen teilt die Bundesregierung mit, dass die die Vorschläge im weiteren Verfahren prüfen werde. Die Schaffung eines neuen Unzuverlässigkeitsgrundes (gespeicherte Daten bei Verfassungsschutzbehörden) sowie die Regelabfrage beim Verfassungsschutz lehnt sie ebenso ab wie die vom Bundesrat geforderte Streichung alternativer Sicherungseinrichtungen. Die zur Änderung der EU-Richtlinie noch fehlende Zustimmung des EU-Ministerrats soll in den Sitzungen Ende Mai beraten und beschlossen werden.